



Überlandwerk Groß-Gerau GmbH

# »Haftung, Versicherungen, Schadenregulierung«

Janusch Hamann  
Leiter Referat Recht, ÜWG

- Verschuldenshaftung (§§ 823 ff. BGB)
- Gefährdungshaftung (§§ 114 ff. Bundesberggesetz)
- Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche (§ 906 Abs. 2 BGB)

- ÜWG hält eine Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vor
- Jede Haftpflichtversicherung kommt für den Schaden nur auf, wenn eine Haftung des Versicherten gegeben ist
- Kein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer; Anspruchsgegner ist ÜWG
- Zugeständnisse von ÜWG, die über den Umfang ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, gefährden den Versicherungsschutz
- Abschluss zusätzlicher Versicherungen

- Liegt grundsätzlich beim Geschädigten
- Umkehr der Beweislast möglich (§ 120 Bundesberggesetz)
- Beweissicherungsverfahren
- Verbesserung der Beweislage der Geschädigten durch ein Schadenregulierungskonzept

- Auswahl und Einsetzung eines unabhängigen Ombudsmanns (**OM**) durch Geothermiebeirat
- Geothermiebeirat = Kontrollgremium („Aufsichtsrat“) / Berichtspflicht des OM
- Finanzierung des OM durch ÜWG, jedoch ohne Abhängigkeitsverhältnis
- Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den OM durch Geothermiebeirat
- Bestimmung von mindestens 2 Sachverständigen durch OM samt Entscheidung über deren Einsetzung
- Bereitstellung eines Budgets für Sachverständige etc. durch ÜWG
- Abstimmung eines Schadenregulierungsprozesses (von Schadensmeldung bis Schadensersatz)



Überlandwerk Groß-Gerau GmbH

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**